



AERO Club Altena-Hegenscheid e.V.
Axel Manteuffel
Altenaerstraße 277
58513 Lüdenscheid

Gmund, 23.10.2014 K/be

Außenstarts und -landungen mit Gleitsegeln auf den Start- und Landeflächen "Nordhelle Werdohl", 58777 Werdohl

Der Deutsche Hängegleiterverband e. V. (DHV) erteilt aufgrund des Antrags des AERO Club Altena-Hegenscheid e.V. vom 06.05.2013 folgende

I.

Erlaubnis

1. Dem Antragsteller wird die Erlaubnis nach § 25 LuftVG Abs. 1 für Starts und Landungen mit Gleitsegeln außerhalb genehmigter Flugplätze erteilt.
2. Die Erlaubnis erstreckt sich auf die Flurnr. 25/443 (Starts) und Flurstücksnr. 025/482 (Landeplatz 1), 010/391 (Landeplatz 2), Gemarkung Werdohl.
3. Die Erlaubnis ist bis zum 31.12.2015 befristet. Sie gilt für die Mitglieder des AERO Club Altena-Hegenscheid e.V. und für Gäste. Die Änderung von Auflagen und die Erteilung weiterer Auflagen bleiben vorbehalten.

II.

Auflagen

A: Allgemeine Auflagen

1. Starts und Landungen dürfen nur auf denjenigen Flächen erfolgen, die in den beigefügten Karten eingezeichnet sind.
2. Von der Erlaubnis darf nur Gebrauch gemacht werden, wenn die Zustimmung der Grundstückseigentümer oder sonstiger Verfügungsberechtigter vorliegt und solange sie aufrechterhalten ist. Die eventuelle Zurücknahme einer Zustimmung ist dem Deutschen Hängegleiterverband e.V. unverzüglich mitzuteilen.
3. Die zum Starten und Landen bestimmten Flächen sind bei Flugbetrieb mit geeigneten Mitteln gegen das Betreten durch Unbefugte zu sichern, beispielsweise durch Beschilderung entsprechend § 46 Abs. 2 LuftVZO "Flugbetrieb mit Hängegleitern und Gleitsegeln. Bei Flugbetrieb Betreten aus Sicherheitsgründen verboten. Name des Antragstellers".

4. An den Start- und Landestellen müssen je ein Windrichtungsanzeiger (Windsack o. ä.) gut sichtbar aufgestellt und je eine Ausstattung für Erste Hilfe verfügbar sein.
5. Für die Regulierung von Personen- und Sachschäden muss eine Gelände- und Startleiterhaftpflichtversicherung mit der Mindestdeckungssumme von 500.000,- Euro für Personen- und Sachschäden abgeschlossen und für die Dauer der Erlaubnis aufrechterhalten sein.
6. Die Flugbetriebsordnung für Hängegleiter und Gleitsegel des DHV ist in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden.
7. Unfälle und andere Störungen beim Flugbetrieb sind vom Antragsteller dem DHV unverzüglich anzuzeigen. Dies gilt unbeschadet der weiteren Meldepflicht nach § 5 LuftVO.
8. Änderungen gegenüber den Angaben im Antrag und in den eingereichten Unterlagen sowie sonstige Veränderungen, die den Flugbetrieb gefährden können, sind dem DHV unverzüglich mitzuteilen.

B: Geländespezifische Auflagen

1. Es gelten die Auflagen und Bedingungen der Ausnahmegenehmigung von den Verboten der Landschaftsschutzverordnung der Kreisverwaltung Märkischer Kreis vom 18.03.2014, Az 43.32.41.06-14.26.14 sowie der Änderung des Bescheides vom 15.08.2014.
2. Jeder Pilot ist vor seinem ersten Start durch den Geländehalter in die Besonderheiten des Geländes einzuweisen.
3. Zur Straße (L 655) ist ein Sicherheitsabstand von mind. 50 m einzuhalten.
4. Der Landeplatz 1 ist mit mehreren Windrichtungsanzeigern bei Betrieb auszurüsten, da das Gelände nicht frei angeströmt wird.
5. Der Anflug zum Landeplatz 2 ist sehr anspruchsvoll. Daher darf dieser Landeplatz nur von sehr erfahrenen Piloten genutzt werden.

III.

Hinweise

1. Diese Erlaubnis ersetzt nicht nach anderen Rechtsvorschriften erforderliche Genehmigungen und Erlaubnisse, insbesondere straßen- und wegrechtlicher Art.
2. Zuwiderhandlungen gegen die Auflagen dieser Erlaubnis können vom Luftfahrt-Bundesamt nach § 58 Abs. 1 Nr. 11 LuftVG als Ordnungswidrigkeit mit Geldbuße geahndet werden.
3. Die Flächen sind für den Ausbildungsbetrieb nicht geeignet.

IV.

K o s t e n

Gemäß § 2 Abs. 1 der Kostenverordnung der Luftfahrtverwaltung (LuftKostV) i. V. m. Abschnitt VI Nr. 15 des Gebührenverzeichnisses zur LuftKostV wird eine Gebühr in Höhe von € 195,-- erhoben.

V.

B e g r ü n d u n g

Am 06.03.2013 wurde durch den AERO Club Altena-Hegenscheid e.V. ein Antrag auf Erteilung einer Außenstart- und -landeerlaubnis gemäß § 25 LuftVG gestellt.

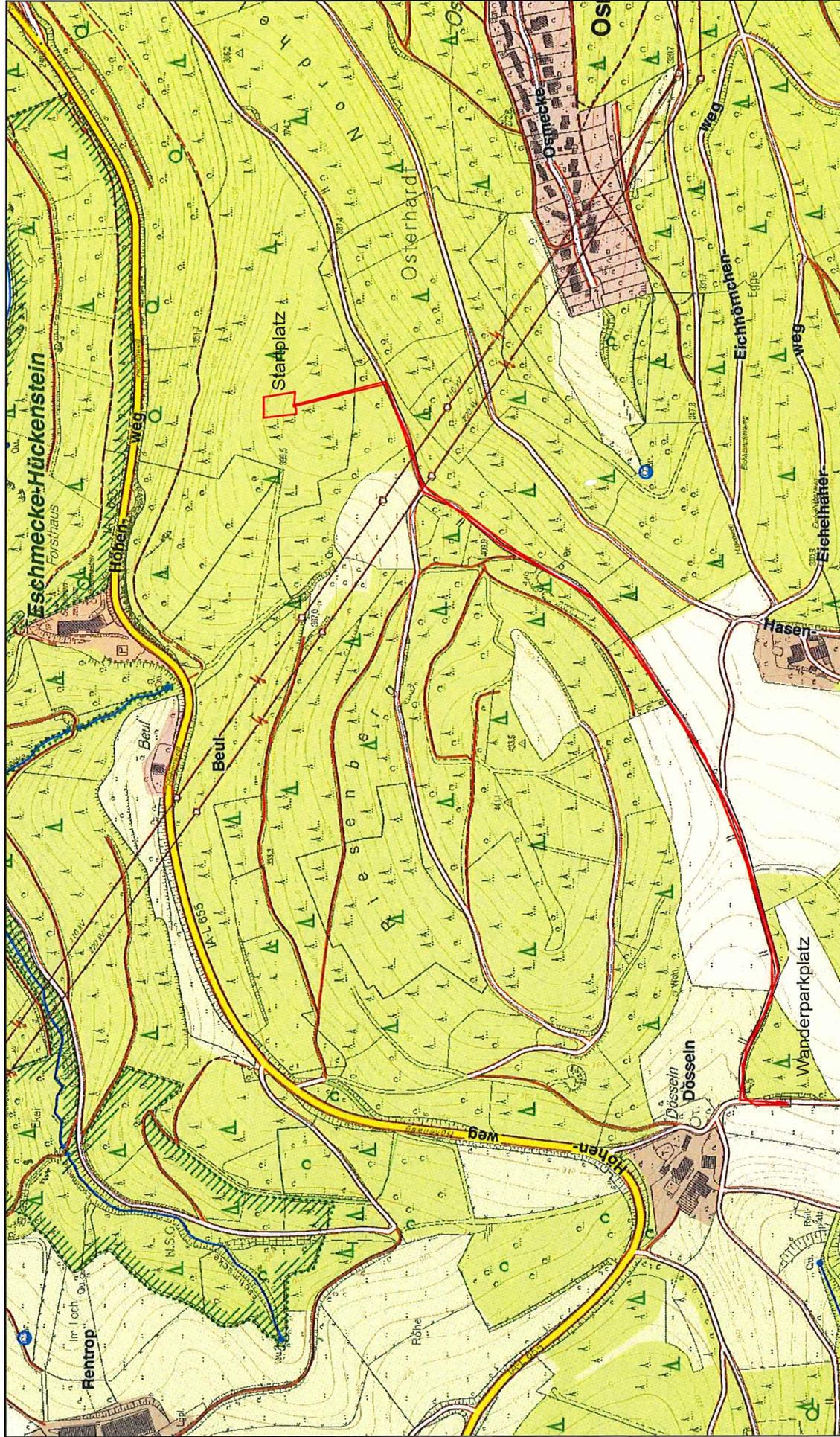
Die Untere Naturschutzbehörde der Kreisverwaltung Märkischer Kreis wurde mit Schreiben vom 04.06.2013 am Verfahren beteiligt (§ 13 VwVfG). Mit Schreiben vom 13.06.2014 teilte die Naturschutzbehörde mit, dass sich die Flächen im Landschaftsschutzgebiet „Märkischer Kreis“ und in der Nähe des Naturschutzgebietes „Eschmecker-Hückestein“ sowie des FFH-Gebietes „DE-4712-301-Schluchtwälder im Lennetal“ befinden. Insgesamt handele es sich um einen sehr sensiblen Naturraum. Um das Gelände für Außenstarts und – landungen mit Gleitsegeln zuzulassen, sei eine Ausnahmegenehmigung von den Verboten der Ordnungsbehördlichen Verordnung zur Festsetzung des Landschaftsschutzgebietes erforderlich.

Zur Erörterung des Vorhabens fand am 06.06.2013 ein Ortstermin mit dem Antragsteller und der Naturschutzbehörde statt. Eine weitere Darstellung des Vorhabens erfolgte mit Schreiben vom 08.10.2013 durch den Antragsteller sowie mit Schreiben vom 30.11.2013 durch den DHV.

Aufgrund der eingereichten Unterlagen erteilte die Naturschutzbehörde am 18.03.2014 die erforderliche Ausnahmegenehmigung von den Verboten der Landschaftsschutzgebietesverordnung mit Auflagen. Die naturschutzfachlichen Auflagen wurden in die vorliegende Erlaubnis übernommen.

Der Antragsteller hat die Geländeeignung durch Gutachten des anerkannten Geländesachverständigen Peter Nitsche vom 11.04.2013, ergänzt mit Schreiben vom 02.10.2014, nachgewiesen.

Die beantragte Erlaubnis war zu erteilen, da ein ordnungsgemäßer und sicherer Flugbetrieb mit Auflagen gewährleistet ist.



200 m

1 : 6494



**Märkischer Kreis
Katasteramt**

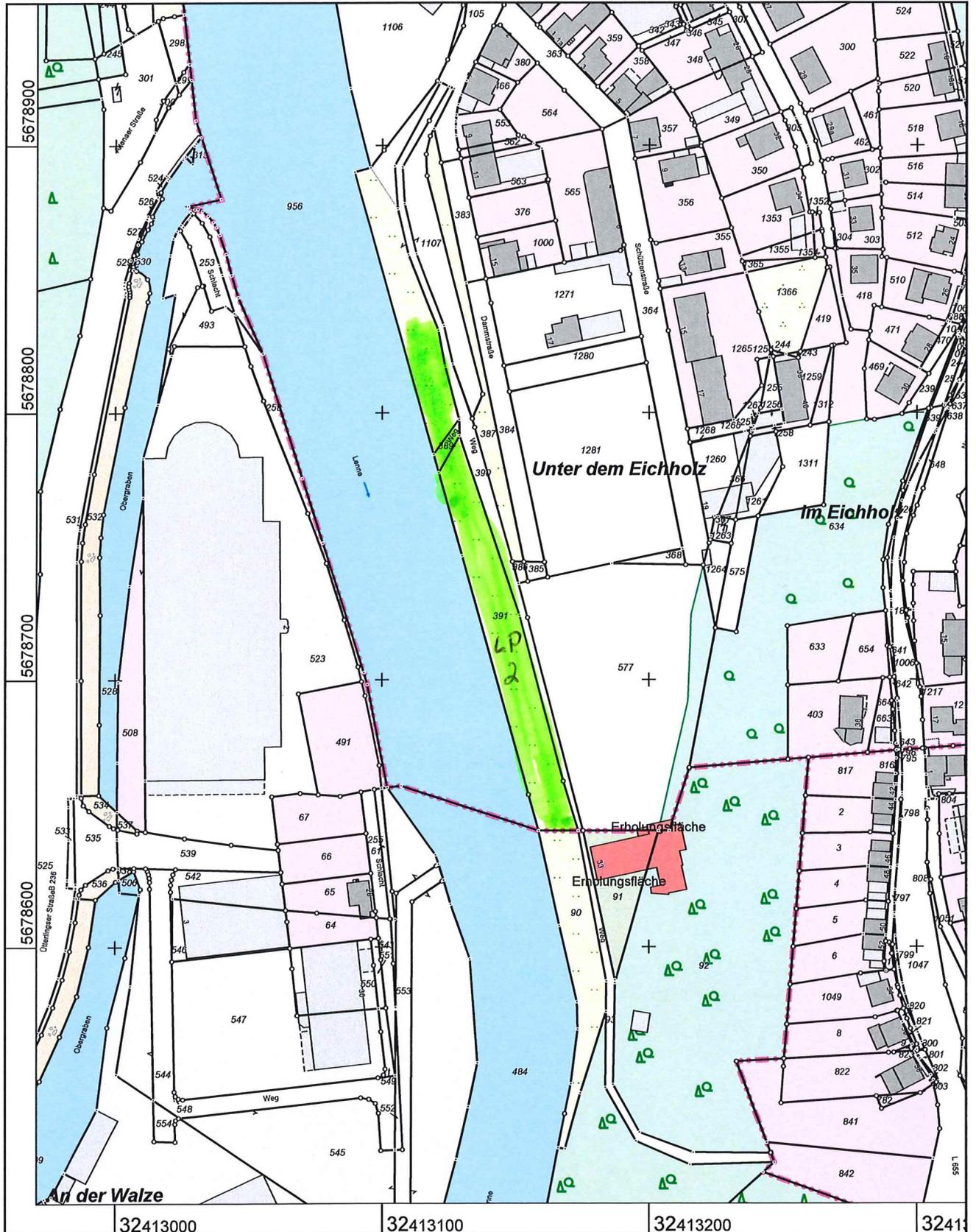
Heedfelder Straße 45
58509 Lüdenscheid

**Auszug aus dem
Liegenschaftskataster**

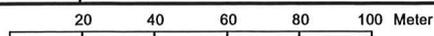
Flurkarte NRW 1 : 2000

Flurstück: 391
Flur: 10
Gemarkung: Werdohl
Unter dem Eichholz

Erstellt: 03.05.2013



Maßstab 1:2000



© Märkischer Kreis

Gefertigt im Auftrag Märkischer Kreis durch:
Kataster- und Geodatenmanagement Märkischer Kreis, Heedfelder Straße 45, 58509
Lüdenscheid